

Anlage 2.4 Planungsblatt zur Feststellung des Psychotherapeuten-Versorgungsgrades

KV-Region			Bremen		Arztgruppe		Psychotherapeuten													
Einwohner - Stand			31.12.2022																	
Ärzte - Stand			18.03.2024																	
Planungsbereich	Kreisstyp (ggf. angepasster Kreisstyp)	Regionale Verhältniszahl für Psychotherapeuten (Einwohner je Psychotherapeut)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Psychotherapeuten <sup>1</sup>	Tatsächlich im Planungsbereich						Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassungen			Quotenplätze <sup>2</sup>				
						Ärztliche Psychotherapeuten							Psychotherapeuten ohne ärztliche Psychotherapeuten		Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psycho-somatiker <sup>3</sup>	Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psycho-somatiker <sup>3</sup>
						Ärztliche Psychotherapeuten ohne Psychosomatiker <sup>2</sup>			Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie											
						ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten		ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten						
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl			
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18		
Bremen	1	3205	569.396	195,50	178,00	29,80	1,05	10,50	0,00	218,50	42,50	170,19	3,25	0,00	0,00	3,25	0,00	11,75		
Bremerhaven	1	3143	119.867	41,95	38,14	1,50	0,00	0,00	0,00	26,50	10,00	99,64	0,00	0,00	0,00	8,25	0,00	5,00		

<sup>1</sup> Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>2</sup> Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

<sup>3</sup> Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.